

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



VORZEITIGES VERLASSEN DES SÜHNETERMINS

Die SchsZtg. brachte 1955 S. 37 ff. einen Artikel über „Vorzeitiges Verlassen des Sühntermins“. Da viele neue Kollegen diesen Artikel nicht kennen werden, mag hier eine Entscheidung des LG Berlin folgen, die auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde nachstehende Ausführung unter Akt. Z. 3180/E Tempelhof Bez. 1 enthielt:

„Der Beschuldigte ist im Sühneverfahren nach § 39 Abs. 1 der SchO verpflichtet, in dem von dem Schm. anberaumten Sühntermin persönlich zu erscheinen und so lange an der Verhandlung teilzunehmen, bis der Schm. sie für geschlossen erklärt. Eine vorzeitige Entfernung des Beschuldigten ist erst dann zulässig, wenn ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt, wie. z. B. plötzlich auftretende Erkrankung oder ähnliches, d. h. eines Grundes, der, wenn er vor dem Sühntermin aufgetreten wäre, die Beschuldigte vom Erscheinen im Sühntermin hätte befreien können. Ein solcher Grund steht der Beschuldigten nicht zur Seite. Ihre Auffassung, eine Fortsetzung der Sühneverhandlung sei zwecklos, oder ihr Wille, sich nicht zu vergleichen, ist kein solcher triftiger Grund. Die Entscheidung darüber, wann eine Sühneverhandlung als erfolglos zu betrachten ist, trifft ausschließlich und allein der Sch. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Es ist dem Beschuldigten verwehrt, von sich aus eine weitere Verhandlung als zwecklos zu bezeichnen und deshalb durch sein Fortgehen die Sühneverhandlung abubrechen. Die Beschuldigte war sich auch darüber klar, dass ihr bei vorzeitiger Entfernung eine Ordnungsstrafe drohte. Sie war hierüber bereits bei ihrem ersten Versuch, diese Sühneverhandlung vorzeitig zu verlassen, vom Schm. ausdrücklich aufgeklärt worden und hatte daraufhin wieder Platz genommen. Sie hat sich, als sie sich erneut entfernte, auch durch den Zuruf des Schs., da zu bleiben, nicht halten lassen. Die Ordnungsstrafe ist daher zu Recht gegen sie verhängt worden.“

Schm. Lbfr. Arthur Panofsky, Berlin-Tempelhof